

Ersetzt:

- GE-55-70 Neudruck Februar 2008 des Reglements für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten vom 20. August 2007
- GE 55-70.00 Übersicht über Änderungen im Reglement für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten vom 31. Dezember 2004
- GE 55-70.01 1. Nachtrag zum Reglement für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten vom 23. August 2004
-

Neudruck Februar 2016

Reglement für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

Gestützt auf Art. 137 der Kirchenordnung erlässt der Kirchenrat folgendes

R e g l e m e n t

1. Für den Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten kommen Personen in Frage, die haupt- oder nebenamtlich in einem kirchlichen Dienst stehen (z.B. Sozial-Diakonisch Mitarbeitende, Katechetinnen und Katecheten), aber auch weitere Frauen und Männer, die auf dem Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen oder im Fürstentum Liechtenstein wohnen oder dort eine Anstellung in einer Kirchgemeinde haben, über eine angemessene theologische Bildung verfügen und zu diesem Dienst befähigt sind.
2. Personen, die sich für diesen Dienst zur Verfügung stellen möchten und eine entsprechende Empfehlung, in der Regel ihrer Kirchgemeinde, vorweisen können, werden zu Gesprächen eingeladen.
3. Aufgrund dieser Gespräche und eingeholter Referenzen entscheidet der zuständige kirchenrätliche Ausschuss über die Aufnahme in den Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten. Der Ausschuss kann für die Erteilung der Prädikantenberechtigung die Absolvierung von individuell festgelegten zusätzlichen Bildungsmassnahmen innert einer festgelegten Frist zur Auflage machen. Nach Aufnahme in den Kandidatenkreis lädt die zuständige kantonal-kirchliche Arbeitsstelle zu den Weiterbildungszusammenkünften der Prädikantinnen und Prädikanten ein.

4. Nach Absprache mit der verantwortlichen Person für die Zusammenkünfte der Prädikantinnen und Prädikanten können erste Stellvertretungseinsätze vereinbart werden.
5. Nach Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Art. 3 besucht eine Vertretung des Kirchenrates einen von dem Kandidaten oder der Kandidatin gestalteten Hauptgottesdienst. Anschliessend kann der Kirchenrat die Berechtigung erteilen, das Amt einer Prädikantin oder eines Prädikanten auszuüben. Sie wird in der Regel für eine Tätigkeit in der eigenen Kirchgemeinde und/oder in bezeichneten anderen Kirchgemeinden, die dies beantragen, ausgesprochen.
6. Auf Antrag und bei entsprechender Eignung kann die Berechtigung in besonderen Fällen auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt werden. Die Vermittlungsstelle für pfarramtliche Aushilfen kann solche Personen im ganzen Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen als Stellvertretung einsetzen. Solche Berechtigungen werden vom Kirchenrat periodisch überprüft und bei Wegfall der Begründung auf die Wohnortskirchgemeinde beschränkt.
7. Inhabenden eines anerkannten theologischen Bachelor-Abschlusses oder eines Master-Abschlusses ohne Vikariat und Ordination, mit Heimatrecht in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, wird durch Antrag an den Kirchenrat nach erfolgreichem Absolvieren des Ekklesiologisch-Praktischen Semesters (EPS) des Konkordats (oder eines diesem entsprechenden Kurses) auf administrativem Weg direkt für den ganzen Kanton der Prädikantenstatus gewährt. Eine Verweigerung bei Vorliegen besonderer Gründe bleibt vorbehalten. Die Weiterbildungspflicht nach Art. 10 bis 12 dieses Reglements gilt während der Dauer der Immatrikulation an einer anerkannten theologischen Fakultät als erfüllt.
8. Der Aufgabenbereich der Prädikantinnen und Prädikanten umfasst neben Predigtgottesdiensten, Jugend- und Spezialgottesdiensten auch Taufe und Abendmahl sowie Kasualien. Über den Einsatz entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.
9. Prädikanteneinsätze sind als punktuelle Einsätze zu verstehen. Von der regelmässigen Übertragung von Verpflichtungen, welche die Kirchenordnung als Aufgabe von Pfarrerinnen und Pfarrern definiert, ist abzusehen; hierzu gehört insbesondere auch die Übernahme von Amtswochen oder die Übernahme eines Hauptgottesdienstes in der gleichen Kirchgemeinde mehr als ein Mal pro Monat.

10. Prädikantinnen und Prädikanten sind zur regelmässigen Weiterbildung verpflichtet.
11. Die zuständige kantonalkirchliche Arbeitsstelle organisiert jedes Jahr halb- oder ganztägige Weiterbildungszusammenkünfte. Die Kosten werden von der Kantonalkirche getragen. Prädikantinnen und Prädikanten, welche nicht oder nur teilzeitlich von einer Kirchgemeinde oder von der Kantonalkirche angestellt sind, erhalten ein Taggeld entsprechend den kantonalkirchlichen Ansätzen für Kommissionssitzungen. Spesen werden keine ausbezahlt.
12. Anstelle kantonalkirchlicher Weiterbildungszusammenkünfte können auch andere Weiterbildungs- oder Zusatzausbildungsveranstaltungen besucht werden, soweit sie in deutlichem Zusammenhang mit der Gestaltung von Gottesdiensten oder Kasualien stehen. Im Falle von Uneinigkeit über die Anrechnung entscheidet abschliessend das verantwortliche Mitglied des Kirchenrates. Der oder die Teilnehmende lässt sich den Weiterbildungsbesuch zuhänden der zuständigen kantonalkirchlichen Arbeitsstelle schriftlich bestätigen und meldet dieser die absolvierte Weiterbildung innert einem Monat. Die Kantonalkirche entrichtet hierfür keine Taggelder, hingegen können bei der Kirchgemeinde gegebenenfalls Weiterbildungsbeiträge entsprechend den anwendbaren Weiterbildungsreglementen beantragt werden.
13. Wer innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht den Besuch von entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von wenigstens einem vollen Kurstag oder einer entsprechenden Anzahl Kursstunden nachweisen kann, wird bis zur erfolgten Absolvierung einer entsprechenden Weiterbildung suspendiert. Nach zwei Jahren Suspension verfällt die Berechtigung definitiv. Betroffene Kirchgemeinden sowie die pfarramtliche Vermittlungsstelle werden bei Suspension und Verfall entsprechend informiert. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Kirchenrat Ausnahmen genehmigen.
14. Liegen Klagen über Ungenügen oder offensichtliches Ungenügen vor, führt das verantwortliche Mitglied des Kirchenrates mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch und leitet gegebenenfalls eine Kontrollvisitation ein. Der Kirchenrat kann nach Prüfung der Angelegenheit die Berechtigung entziehen.
15. Wer die Zugehörigkeit zur Wohnortkirchgemeinde aufgibt oder die Voraussetzungen von Art. 1 nicht mehr erfüllt, verliert die Prädikantenberechtigung.

Das revidierte Reglement für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten tritt per 1. September 2007 in Kraft und hebt alle vorherigen Regelungen auf.

31. Dezember 2015

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet